

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Dorfleben Päse und Bauernschaft e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer 100539 eingetragen. Sitz des Vereins ist der Gemeindeteil Päse der Gemeinde Meinersen.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Der Verein wurde mit dem Zweck und der Zielsetzung gegründet, die kulturelle Arbeit in der Gemeinde zu fördern. Dabei soll der Verein eine neutrale, d.h. parteipolitisch und konfessionell ungebundene, von den Mitgliedern getragene Einrichtung sein. Von diesem Verein sollen Initiativen und Anregungen ausgehen und Koordination und Organisation von Veranstaltungen und Aktionen übernommen werden.

Mit kulturellen Angeboten sollen die Bürgerinnen und Bürger unserer Orte zu gemeinsamer kreativer Gestaltung des dörflichen Lebens zusammengeführt werden – mit dem Ziel, die Beziehungen zum gemeinsamen Lebensraum positiv zu beeinflussen und ein Gemeinschaftsgefühl zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Organisation und Durchführung von kulturellen Angelegenheiten jeder Art, insbesondere durch das Sammeln, Restaurieren und Ausstellen von alten landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen, alten Haushaltsgeräten und Einrichtungsgegenständen. Mit diesen Geräten sollen auch alte Handwerkstechniken (z.B. Spinnen und Weben) wiederbelebt und ausgeübt werden.

Im Rahmen der Heimat- und Brauchtumspflege sollen das alte Liedgut, der Volkstanz und die plattdeutsche Sprache erhalten und gefördert werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden: natürliche Personen jeder Nationalität, juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts.

Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, sie soll folgende Angaben enthalten: Name, Geburtsdatum und Adresse. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Er kann diese Befugnis übertragen.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Kündigung, die an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung erfolgt ist.

Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrages verpflichtet. Die Zahlung hat bis zum 31. 3. eines Jahres zu erfolgen. Im Falle des Austritts ist der Mitgliedsbeitrag letztmalig für das ablaufende Jahr zu zahlen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist Einspruch möglich, über den die Hauptversammlung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§4 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar innerhalb der ersten 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, einzuberufen.

Der Beschlussfassung unterliegen:

1. Wahl des Vorstandes
2. Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer
3. Genehmigung des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Satzungsänderungen
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Über die Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 7 stimmberechtigten Mitgliedern zusätzlich zu den Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins oder die Mehrheit des Vorstandes dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen. Für die Beschlussfähigkeit gilt das im ersten Absatz des §4 Gesagte.

Anträge, die in der Versammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§5 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem 1., 2., und 3. Vorsitzenden, der/dem SchriftführerIn und der/dem KassenwartIn. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Es müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und 5 Beisitzern. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus den drei Vorsitzenden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder von der/dem 2. Vorsitzenden oder von der/dem 3. Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende oder die/der 3. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der 2. oder die/der 3. Vorsitzende.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und vom SitzungsleiterIn zu unterschreiben. Jedes Mitglied hat das Recht, die Protokolle bei Bedarf einzusehen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§6 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter, die die Bücher des Vereins zu prüfen haben und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstatten müssen. Der Stellvertreter nimmt nach Ablauf der Amtszeit die Aufgaben eines Prüfers wahr. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Beitragspflicht

Die Vereinsmitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.

§9 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Meinersen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung in Pässe und der Bauernschaft verwenden muss.